



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

An den Präsidenten der  
Hanseatischen  
Rechtsanwaltskammer Hamburg  
Dr. Christian Lemke

Amt für Justizvollzug und Recht  
- Der Amtsleiter -

Per E-Mail:  
[info@rak-hamburg.de](mailto:info@rak-hamburg.de)

21. April 2021

### **Corona-Epidemie: Maßnahmen im Hamburgischen Strafvollzug – Testungen**

Sehr geehrter Herr Dr. Lemke,

die beunruhigende Entwicklung der Infektionslage, aber auch die vermehrt gegebene Möglichkeit, Maßnahmen zur Eindämmung zu ergreifen, nehme ich zum Anlass, bezugnehmend auf meine früheren Schreiben mich erneut an Sie zu wenden. Wie in der Vergangenheit möchte ich höflich um Weitergabe der Informationen an Ihre Mitglieder bitten.

Wie Sie wissen, versuchen wir den Justizvollzug, der ein empfindliches, nach außen relativ geschlossenes System ist, in besonderem Maße zu schützen. Dazu dient unter anderem die sogenannte Aufnahmequarantäne, die alle Gefangenen durchlaufen und durch die wir bisher weitgehend erfolgreich gewährleistet haben, dass Infektionen möglichst nicht von außen in die Anstalten getragen werden. In den Anstalten achten wir weiterhin auf die Einhaltung aller Hygieneregeln wie die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken und zum Abstandhalten. Bereits seit langem wird anlassbezogen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus getestet. Inzwischen können sich Gefangene und Bedienstete auch ohne besonderen Anlass regelmäßig testen.

Um das Risiko einer Infektion so gering wie möglich zu halten, bitten wir auch alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, vor Betreten einer Justizvollzugsanstalt am Tag des Termins einen Antigen-Schnelltest in einem Testzentrum oder als Selbsttest durchzuführen und bei einem positiven Ergebnis den Besuch abzusagen. Die Standorte der Testzentren in Hamburg finden sich unter [hamburg.de/corona-schnelltest](https://hamburg.de/corona-schnelltest). Auf Anfrage stellen wir auch vor Ort Selbsttests zur Verfügung. Wenn das in Anspruch genommen werden soll, sollte sich der oder die Betroffene mindestens 30 Minuten vor dem Besuch an der Pforte melden und kann dann den Test in eigener Verantwortung außerhalb der Anstalt durchführen

Ein aktueller negativer Schnelltest gibt zwar ein gewisses Maß zusätzlicher Sicherheit, kann jedoch eine Infektion leider nicht sicher ausschließen. Deshalb macht er die Hygieneregeln, insbesondere die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken und zum Abstandhalten, nicht entbehrlich.

Vor diesem Hintergrund bitte ich alle Beteiligten weiterhin um Verständnis und danke für die schon vielfältig gezeigte Mitwirkungsbereitschaft in den vergangenen Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

